

Sitzung	Gemeinderat - Ö - 01.03.2011
Beratungspunkt	Satzung Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit - Änderung
Anlagen	1
Finanzposition	
vorangegangene Beratungen	

Erläuterungen:

Die Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Ortsvorsteher sind in der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit geregelt (§ 3 Abs. 7). Gesetzliche Grundlage für die in der Satzung festgelegten Entschädigungssätze ist das Gesetz über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher (Aufwandsentschädigungsgesetz – AufwEntG).

Bei der Festsetzung der Entschädigungssätze wurden das Maß der dienstlichen Inanspruchnahme und die jeweilige Einwohnerzahl berücksichtigt. Ebenfalls wurde auch berücksichtigt, dass unabhängig von der Einwohnerzahl ein gewisser Grundaufwand vorhanden ist.

Die so ermittelten Entschädigungsbeträge wurden in der Satzung nicht als absolute Zahlen festgeschrieben. Es wurde vielmehr errechnet, welchem prozentualen Anteil die für die einzelnen Ortschaften ermittelten Zahlen den Rahmensätzen (Mindestbetrag, Mittelbetrag oder Höchstbetrag) des Aufwandsentschädigungsgesetzes entsprechen. Die errechneten Prozentsätze wurden in die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit übernommen. Diese Lösung hat den Vorteil, dass sich die Entschädigungssätze jährlich mit der Anpassung der Rahmensätze an die allgemeinen Preissteigerungen erhöhen.

Im Aufwandsentschädigungsgesetz waren die Rahmensätze bisher in folgende Größen-
gruppen gegliedert:

- nicht mehr als 250 Einwohner
- mehr als 250 bis 500 Einwohner
- mehr als 500 bis 700 Einwohner
- mehr als 700 bis 1.000 Einwohner
- mehr als 1.000 bis 2.000 Einwohner

Im Rahmen des zum 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Dienstrechtsreformgesetz wurden auch die Größengruppen für die Rahmensätze der Aufwandsentschädigungen geändert. Anstatt bisher fünf gibt es jetzt nur noch folgende drei Größengruppen:

- nicht mehr als 500 Einwohner
- mehr als 500 bis 1.000 Einwohner
- mehr als 1.000 bis 2.000 Einwohner

Aufgrund dieser Änderungen fallen die Stadtteile Heidenhofen und Neudingen in eine andere Größengruppe. Bei Beibehaltung der bisherigen Berechnungsgrundlage (prozentualer Anteil am Rahmensatz) würden sich für die Ortsvorsteher der beiden Stadtteile deutlich höhere Entschädigungssätze ergeben. Damit würde das bisher gut austarierte Verhältnis der Entschädigungssätze zueinander nicht mehr stimmen. Es wird deshalb die Notwendigkeit gesehen, die Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ortsvorsteher der Stadtteile Heidenhofen und Neudingen so zu ändern, dass die monatliche Aufwandsentschädigung wieder dem bisherigen Betrag entspricht. Mit der vorgeschlagenen Änderung der Entschädigungssatzung wird dies erreicht. Damit ist gewährleistet, dass auch in der Zukunft alle Ortsvorsteher eine Aufwandsentschädigung in der bisherigen Höhe erhalten. Diese Aufwandsentschädigung wird auch zukünftig regelmäßig den Preissteigerungen angepasst.

14
20
BM

Beschlussvorschlag:

Dem Erlass der Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit entsprechend dem Satzungsentwurf (Anlage 1) wird zugestimmt.

Beratung: